

Eingelangt am 11.06.1980

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 30.07.2018 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7033/1-Pr 1/80

II-1173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten, des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 476/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (476/J), betreffend die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

N.N. wurde zufolge Beschlusses des KG Wiener Neustadt vom 22.11.1979, 13 Ns 813/79, am 23.11.1979 bedingt entlassen. Das urteilsmäßige Strafende wäre der 10. April 1980 gewesen.

Zu 2:

N.N. hat zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßt, und zwar

- a) 8 Monate auf Grund des Urteils des LGSt Wien vom 23.3.1979, 1a E Vr 1818/79-Hv 184/79, wegen Verbrechens des versuchten Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 15, 127 Abs. 1, 129 Z. 1 StGB (versuchte Wegnahme eines Geldbetrages von 186 S);
- b) 4 Monate auf Grund des Urteils des LG Eisenstadt vom 12.7.1978, 7 E Vr 321/78-Hv 91/78, wegen Verbrechens des teils versuchten, teils vollbrachten schweren Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127 Abs. 1 und 2 Z. 1, 128 Abs. 1 Z. 1 und 4, 129 Z. 1, 15 StGB (Gesamtschadensbetrag 8.992 S), wobei gemäß den §§ 31 und 40 StGB auf das unter c) genannte Urteil Bedacht genommen wurde (Wideruf nach bedingter Strafnachsicht);

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

c) 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe für restliche 80 Tagessätze zu je 50 S auf Grund des Urteils des LG Eisenstadt vom 15.3.1978, 7 E Vr 230/78-Hv 60/78, wegen Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach dem § 136 Abs. 1 StGB (120 Tagessätze zu je 50 S, im NEF 60 Tage Freiheitsstrafe);

d) 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe für 30 Tagessätze zu je 120 S auf Grund des Urteils des BG Neusiedl vom 24.8.1978, U 492/78, wegen Vergehens der Körperverletzung nach dem § 83 Abs. 1 StGB.

N.N. konnte daher indem für die Entscheidung über die bedingte Entlassung maßgeblichen Zeitpunkt - entgegen der in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Annahme - nicht als "Schwerverbrecher" eingestuft werden. Seine Führung und seine Arbeitsleistung im Strafvollzug waren gut, der Anstaltsleiter stellte ihm für den Fall der Entlassung eine günstige Verhaltensprognose. N.N. erfüllte somit die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft hat der bedingten Entlassung zugestimmt.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Stellungnahme nicht auf Grund einer Weisung des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien abgegeben.

Zu 5:

Außer den zur Frage 2 angeführten Verurteilungen wies N.N. zwei weitere (Strafbezirksgericht Wien 10.10.1978, 15 U 768/78, § 36 Abs. 1 lit. a WaffenG; LG Linz 24.10.1978, 28 E Vr 1451/78-Hv 225/78, §§ 15, 146 StGB) auf, mit denen allerdings gemäß den §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf zu 2 angeführte Verurteilungen von der Verhängung einer Zusatzstrafe Abstand genommen wurde.

Zu 6:

N.N. befand sich im Zeitpunkt seiner bedingten Entlassung insgesamt 9 Monate und 6 Tage in Haft.

zu 7:

Die Gerichte legen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung einen strengen Maßstab an und neigen zur einer restriktiven Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch die Stellungnahmen der staatsanwaltschaftlichen Behörden gehen in diese Richtung. So wurde im Durchschnitt der letzten Jahre nur etwa ein Viertel der Strafgefangenen, die die zeitlichen Voraussetzungen erfüllten, bedingt entlassen. Ich sehe keinen Grund, die staatsanwaltschaftlichen Behörden anzuweisen, in Hinkunft öfter Beschwerden gegen Beschlüsse der Vollzugsgerichte, mit denen eine bedingte Entlassung gewährt wird, zu ergreifen.

Zu 8:

Das Bundesminister für Justiz hat den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes ausgearbeitet. Er enthält neben einer Reihe anderer wichtiger Punkte - z.B. über eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen des Geschädigten im Strafverfahren und eine teilweise Abgeltung der Verfahrenskosten des Beschuldigten im Fall eines Freispruchs - auch Bestimmungen für das Verfahren zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung. In diesem Punkt sind insbesondere die Ergebnisse der Begutachtung zu einem früheren Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums für Justiz verarbeitet. Der neue Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes ist am 28.4.1980 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet worden; die Begutachtungsfrist endet am 15.6.1980. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werde ich sodann der Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Weiterleitung an den Nationalrat vorlegen.